

## Vorblatt

### **Probleme:**

Das Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001 sieht vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hinsichtlich der Errichtung sowie des Betriebes elektrischer Anlagen sowie bezüglich der Sicherheit und der Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel im Verordnungsweg besondere Vorschriften erlassen kann. Insbesondere kann er durch Verordnung auch dem Eigentümer der elektrischen Betriebsmittel Verpflichtungen betreffend die Sicherheit von Personen auferlegen.

Die Niederspannungsgeräteverordnung 1995, BGBl. Nr. 51/1995, Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG, sieht vor, dass die elektrischen Betriebsmittel grundlegenden Sicherheitsanforderungen jedenfalls genügen müssen.

Bei den gegenständlichen LED-Röhrenlampen ist systembedingt die Gefahr eines elektrischen Schlages gegeben; für die betroffenen Personen besteht Lebensgefahr. LED-Röhrenlampen entsprechen daher nicht dem § 3 Abs. 1 ETG 1992 sowie den grundlegenden Anforderungen der Niederspannungsgeräteverordnung 1995 und dürfen daher nicht in den Verkehr gebracht und nicht in Betrieb genommen werden.

### **Ziele:**

Gewährleistung des bestehenden Sicherheitsniveaus durch Verbot systembedingt gefährlicher elektrischer Betriebsmittel.

### **Inhalt:**

Erlassung der LED-Röhrenlampen-Verordnung 2010.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

#### **– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

##### **— Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Gegenüber der derzeit geltenden Verordnung erfahren Erhebungsbereich und Erhebungsmerkmale keine Ausdehnung, es entstehen keine neuen Informationsverpflichtungen. Es entstehen damit keine zusätzlichen Verwaltungslasten für Unternehmen.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer insbesondere klimapolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

#### **– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene vor, die mit Vorschriften des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine